

26.11.21

Beschluss des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

Der Bundesrat hat in seiner 1012. Sitzung am 26. November 2021 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 8.7a Überschrift,
Nummer 8.7b Überschrift,
Nummer 8.8 Überschrift

Die Kapitelüberschriften der Nummern 8.7a, 8.7b, 8.8 sind wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8.7a ist die Angabe „8.7a“ durch die Angabe „5.4.8.7a“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 8.7b ist die Angabe „8.7b“ durch die Angabe „5.4.8.7b“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 8.8 ist die Angabe „8.8“ durch die Angabe „5.4.8.8“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „8.7a“ ist durch die Angabe „5.4.8.7a“ zu ersetzen.
- b) Die Angabe „8.7b“ ist durch die Angabe „5.4.8.7b“ zu ersetzen.
- c) Die Angabe „8.8“ ist durch die Angabe „5.4.8.8“ zu ersetzen.

Begründung:

Wie in Abschnitt C der ABA-VwV sollte die gleiche Systematik wie in der TA Luft verwendet werden.

2. Zu Nummer 5.4.8.10a Abschnitt Mindestabstand Satz 1 und Satz 2

In Nummer 5.4.8.10a sind im Abschnitt Mindestabstand die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Bei Errichtung der Anlage ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 zu ermitteln. Die so ermittelte Geruchszusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung den gebietstypischen Geruchsimmissionswert gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 überschreiten.“

Begründung:

Das Immissionsschutzrecht verpflichtet Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Umsetzung des Standes der Technik. Dieser wird auf europäischer Ebene durch BVT-Schlussfolgerungen (BVT-SF) als Unterregelwerk der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) beschrieben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Einhaltung der BVT-SF auf nationaler Ebene sicherzustellen. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt dies u. a. durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) sowie auch, insbesondere vor nunmehr erfolgter Novelle der TA Luft, durch auf einzelne Anlagenarten bezogene sektorale Verwaltungsvorschriften.

Die hier vorliegenden Regelungen der sektoralen Verwaltungsvorschrift ABA-VwV konnten wegen zeitlicher Verschiebungen im Normsetzungsverfahren nicht in der kürzlich erfolgten Novelle der TA Luft einbezogen werden, daher war eine gesonderte Verwaltungsvorschrift erforderlich. Gleichwohl sind die Regelungen beider Verwaltungsvorschriften miteinander verzahnt und aufeinander abzustimmen.

Die bisherige Formulierung im Unterpunkt „Mindestabstand“ der ABA-VwV ist im Vergleich mit dem Text der TA Luft an dieser Stelle sehr allgemein gehalten. In der TA Luft wird hinsichtlich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Zusatzbelastung auf den Anhang 7 der TA Luft sowie auf die Geruchsimmissionswerte von Tabelle 22 des Anhangs 7 Bezug genommen und werden damit konkretere Anforderungen gestellt.

Dies würde mit der vorliegenden Formulierung hinfällig, da gemäß Abschnitt C der ABA-VwV die Nummern 5.4.8.9.1, 5.4.8.10 und 5.4.8.11 der TA Luft vom 18. August 2021 in der Fassung der vorliegenden VwV anzuwenden sind (also in der hier allgemein gehaltenen Formulierung). Dies wäre jedoch fachlich nicht begründbar und weicht in der Systematik auch von den Anforderungen an andere Abfallbehandlungsanlagen ab.

3. Zu Nummer 5.4.8.10d Abschnitt Ammoniak Satz 1,

Satz 2 – neu –,

Abschnitt Schwefelwasserstoff Satz 1,

Satz 2 – neu –

Nummer 5.4.8.10d ist wie folgt zu ändern:

a) Der Abschnitt „Ammoniak“ ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „Brech- und Trockenmahlprozessen“ durch die Wörter „Nassmahl- und Laugungsprozessen“ zu ersetzen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„In der Nr. 5.4.8.10d der TA Luft sind in dem Absatz x „Ammoniak“ ebenfalls statt der Brech- und Trockenmahlprozesse die Nassmahl- und Laugenprozesse in Bezug zu nehmen.“

b) Der Abschnitt „Schwefelwasserstoff“ ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „Brech- und Trockenmahlprozessen“ durch die Wörter „Nassmahl- und Laugungsprozessen“ zu ersetzen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„In der Nr. 5.4.8.10d der TA Luft sind in dem Absatz x „Schwefelwasserstoff“ ebenfalls statt der Brech- und Trockenmahlprozesse die Nassmahl- und Laugenprozesse in Bezug zu nehmen.“

Begründung:

Es liegt eine fehlerhafte Übernahme aus BVT89 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 über BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vor.

Die dort angegebenen Emissionswerte beziehen sich nur auf Emissionen aus Nassmahl- und Laugungsprozessen. Eine entsprechende Anforderung für Brech- und Trockenmahlprozesse wäre daher nicht BVT-konform.

In der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 wurden die BVT ebenfalls fehlerhaft umgesetzt. Die Klarstellung in Bezug auf die TA Luft, soll daher insoweit den Eindruck eines Widerspruchs und entsprechende Auslegungsfragen vermeiden.

4. Zu Nummer 5.4.8.11c Absatz 2 Satz 1

In Nummer 5.4.8.11c Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „ , , zum Beispiel Wärmedämmplatten,“ zu streichen.

Begründung:

In der entsprechenden Nummer 5.4.8.11c Absatz 2 Satz 1 der TA Luft 2021 wird dieses Beispiel ebenfalls nicht aufgeführt.

Wärmedämmplatten sind kein geeignetes Beispiel, da Wärmedämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS) bestehen und bis zu 15 000 mg/kg des bromierten Flammschutzmittels Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten können. Eine Verwertung von HBCD-haltigen Abfällen (>1 000 mg/Kg) in Anlagen der Nummer 5.4.8.11c widerspricht den Anforderungen gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV und V der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung).

5. Zu Nummer 5.4.8.11c Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen Buchstabe e Satz 3

In Nummer 5.4.8.11c sind im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen in Buchstabe e Satz 3 die Wörter „entsprechend den Anforderungen an die Abgasreinigungseinrichtungen“ durch die Wörter „der 17. BImSchV“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Konkretisierung und Klarstellung und bewirkt eine Vereinheitlichung im Vergleich zu der entsprechenden Nummer 5.4.8.11c Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen Buchstabe e Satz 3 der TA Luft 2021.

6. Zu Nummer 5.4.8.11c Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen Buchstabe g Satz 2

In Nummer 5.4.8.11c ist im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen in Buchstabe g Satz 2 das Wort „Exposition“ durch das Wort „Emission“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine missverständliche Verwendung des Begriffs „Exposition“. Im Rahmen von baulichen und betrieblichen Anforderungen sind keine Expositionen, sondern Emissionen (Freisetzungen) direkt an der Quelle zu vermeiden.

7. Zu Nummer 5.4.8.12/5.4.8.14 – neu –

Nach Nummer 5.4.8.11f ist folgende Nummer anzufügen:

„5.4.8.12/5.4.8.14 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

VERMINDERUNG DIFFUSER EMISSIONEN

Die Anforderungen der Nummer 5.2.3 TA Luft finden für staubförmige Emissionen Anwendung und sind für flüchtige Emissionen entsprechend anzuwenden.“

Folgeänderung:

In Abschnitt C ist der einleitende Abschnitt „Anlagen der Nummern 8.9.1, 8.10 und 8.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV“ wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „und 8.11“ durch die Wörter „, 8.11, 8.12 und 8.14“ zu ersetzen.
- b) In Satz 1 sind die Wörter „und 5.4.8.11“ durch die Wörter „, 5.4.8.11, 5.4.8.12 und 5.4.8.14“ zu ersetzen.

Begründung:

Zur europarechtskonformen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung 2018/1147 sind die Abfallzwischenlager für gefährliche Abfälle aufzunehmen. Es erscheint zweckmäßig, diese Anforderungen zum integrierten Umweltschutz mit der ABA-VwV umzusetzen.

Die BVT-Schlussfolgerungen richten sich nicht ausschließlich an Abfallbehandlungsanlagen, sondern auch an Abfallzwischenlager für gefährliche Abfälle. Insbesondere in BVT 2 und BVT 4 werden Techniken genannt, die kumulativ anzuwenden sind und die zu einer Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung durch vertiefte Kenntnisse über den Abfallinput und eine verstärkte Kontrolle der tatsächlichen Anlieferungen und damit der Luftreinhaltung und dem integrierten Ansatz der IE-RL und des BImSchG dienen. Mit BVT 14d werden emissionsmindernde Maßnahmen für staubende und flüchtige Stoffe gefordert.

Die Aufnahme dieser Anforderung ist europarechtlich geboten.